

Die Dienstjahre werden dem Mitgliede bei Bemessung des Sterbegeldes nicht als Mitgliedsjahre angerechnet.

9. Antrag des Vorstandes zu § 6 der vorgenannten Spezialsatzungen: zu ändern 12 M in 15 M.

10. Antrag des Vorstandes:
Als neue Kasse einzufügen nach Witwen- und Waisenkasse:

„Alters- und Invaliden-Zuschuß-Kasse“, deren Spezialsatzungen hier folgen:

Special-Satzungen der Invaliden- und Alters-Zuschuß-Kasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Berbandes.

§ 1. Zweck.

Die Invaliden- und Alters-Zuschuß-Kasse ist eine Anstalt des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Berbandes und steht unter Verwaltung desselben.

Der Zweck derselben ist: den Invaliden und Altersschwachen des Verbandes Zuschüsse zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren. Der Gründungs-tag ist der 15. Juli 1888, die Beitragspflicht beginnt am 1. Oktober 1888.

§ 2. Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Berbandes ist ordentliches Mitglied dieser Kasse.

Ehrenmitglieder werden diejenigen, welche die Kasse durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von 20 M — oder eines einmaligen von 300 M — unterstützen.

§ 3. Beiträge.

Die Beiträge für jedes Mitglied zu dieser Kasse bestehen in 3 M jährlich aus der allgemeinen Verbandskasse.

Während der Zeit der Dienstleistung beim Militär, sobald dieselbe länger als ¼ Jahr dauert, ruhen Rechte und Pflichten.

Zuschußempfänger sind von der Beitragspflicht zu dieser Kasse befreit.

§ 4. Verwendung der Beiträge.

Die Mitgliederbeiträge für das IV. Quartal 1888 und das Jahr 1889 fließen nach Abzug der anteiligen Spesen in den Reservefonds der Kasse, in gleicher Weise in den nächsten 5 Jahren die Hälfte der Mitgliederbeiträge, sowie die Beiträge der Ehrenmitglieder, die Geschenke, Zinsen und Legate.

Vom 1. Januar 1890 ab wird jährlich eine Summe, welche der Hälfte der im Vorjahre eingezahlten Mitgliederbeiträge (abzüglich der Spesen) gleich kommt, an die vorhandenen Zuschußberechtigten gemäß den in § 5 gegebenen Bestimmungen verteilt; doch darf die Jahrespension der einzelnen Zuschußberechtigten bis zum 31. Dezember 1894 die Summe von 300 bezw. 200 M nicht übersteigen. Die sich darnach ergebenden Überschüsse verbleiben ebenso wie die bei der Berechnung überschüssigen Markbruchteile dem Reservefonds der Kasse.

Die Zinsen, Schenkungen u. s. w. fließen ebenfalls in den Reservefonds, bis derselbe die Höhe von 50 000 M erreicht hat.

Besondere Verfügungen der Geschenkgeber sind zu berücksichtigen.

§ 5. Rechte der Mitglieder.

Anspruch an die Kasse hat vorläufig:

- 1) Auf den ganzen Zuschuß: wer das 65. Lebensjahr erreicht hat und erwerbsunfähig ist. (Gruppe 1.)
- 2) Auf zwei Drittel Zuschuß: wer das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, aber erwerbsunfähig (invalid) ist, sofern derselbe kein Krankengeld nach den Satzungen beziehen kann; es sei denn, daß

er an einer Krankheit leidet, welche durch die Invalidität nicht hervorgerufen ist. (Gruppe 2.)

Erwerbsunfähig ist derjenige, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht imstande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine Berufstätigkeit mit sich bringt, regelmäßig zu verrichten.

Mitgliedern, welche erweislich sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich zugezogen haben, steht ein Anspruch auf Zuschuß nicht zu, es kann ihnen jedoch, sofern sie mindestens zehn Beitragsjahre hindurch Beiträge entrichtet haben, ein Teil der Zuschüsse vorübergehend oder dauernd bewilligt werden. Die Berechnung erfolgt nach Gruppe 1 und 2 dieses §.

Mitglieder, welche im Kriege invalide geworden sind, haben nur Anspruch auf vorläufig ½ des zur Verfügung stehenden Zuschusses.

Weitere Zuschüsse dürfen nur aus besonderen Zuwendungen gewährt werden.

§ 6. Nachweis der Erwerbsunfähigkeit.

Die Erwerbsunfähigkeit muß bei Beginn derselben und ferner von Viertel- zu Vierteljahr ärztlich bescheinigt werden. Diese Bescheinigungen haben auf den vom Verbandsvorstand vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen und sind 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine des Zuschusses dem Vertrauensmann einzusenden.

§ 7. Auszahlung der Zuschüsse.

Die Zuschüsse werden nachträglich in vierteljährlichen Raten am 28. März, Juni, September und Dezember ausgezahlt.

Die erste Auszahlung erfolgt an dem auf den Tag der Anmeldung folgenden Termin und zwar für die Zeit von der Anmeldung bis zum ersten Termin.

Die Zuschüsse können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung*) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des erwerbberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Nicht erhobene Zuschüsse verfallen nach Jahresfrist vom Fälligkeitstage ab dem Reservefonds.

Fällige Verbandsbeiträge werden von den Vierteljahrszuschüssen in Abzug gebracht.

§ 8. Aufhören der Zuschüsse.

Der Genuß des Zuschusses erlischt mit dem Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit oder mit dem Tode des Mitglieds.

Sind Hinterbliebene (vergl. § 7 der Kranken- und Sterbekasse) vorhanden, so erhalten dieselben den auf das laufende Quartal fallenden Zuschuß voll ausgezahlt.

§ 9. Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen der Kasse bestehen:

1. aus den jährlichen Beiträgen der Verbandskasse (§ 3),
2. aus den Zinsen ihres Vermögens,
3. aus den Beiträgen der Ehrenmitglieder, Geschenken, Vermächtnissen der Förderer.

Die Ausgaben bestehen:

1. in den zu zahlenden Zuschüssen,
2. in den Verwaltungskosten (§ 18 der Allgem. Satzungen).

§ 10. Auflösung.

Die Auflösung der Invaliden- und Alters-Zuschußkasse erfolgt nur auf Grund des § 22 der Allgemeinen Satzungen, über das Vermögen, welches nach Sicherstellung eines Kapitals

*) § 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

4. Die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen.

für die bereits fälligen Zuschüsse vorhanden ist, beschließt die auflösende Hauptversammlung.

11. Wahl zweier Rechnungsrevisoren für die Jahre 1890 und 1891.

12. Neuwahl des Gesamtvorstandes. (Sämtliche Herren sind wieder wählbar.)

13. Antrag des Vorstandes:

Übergangsbestimmung.

Die 20. ordentliche Hauptversammlung genehmigt vorweg alle durch das Gesetz bedingte Änderungen sowohl der (Allgemeinen) Satzungen, als der Spezial-Satzungen der Kranken- und Sterbekasse, der Witwen- und Waisenkasse und der Alters- und Invaliden-Zuschußkasse.

Doppelte Buchhaltung

per 1. Juli cr.

[29748]

Ehemaliger Verlagsbuchhändler, routinierter Kaufmann, seit 5 Jahren erster Buchhalter und Prokurist einer großen Berliner Aktien-Gesellschaft, empfiehlt sich zur Einrichtung und monatlichen Weiterführung der doppelten Buchhaltung, besonders zweckmäßig für Verlagsgeschäfte, Buchdruckereien, Sortiments-Buchhandlungen mit Nebenbranchen, bezw. überall da, wo klarer Einblick in die Ergebnisse der einzelnen Geschäftszweige gewünscht wird. System einfach, klar und sachlich, nur wenige Stunden Mehrarbeit für eine vom Injumenten monatlich zu liefernde Roh-Bilanz erforderlich. Diskretion bei dem Inhaber eines wichtigen Vertrauenspostens garantiert. Für nicht erlinische Handlungen auch auf postalischem Wege. Prima-Referenzen. Gef. Offerten unter H. S. # 24. Berlin N. 31. postlagernd erbeten.

Litteratur für Blindenlehrer.

[29749]

Vom 6.—9. August a. c. findet dahier im großen Gürzenich-Saale der VI. Blindenlehrer-Kongress statt, mit welchem eine Ausstellung von diesbezüglichen Lehrmitteln und neuen litterarischen Erscheinungen durch mich verbunden werden soll.

An die Herren Verleger richte ich deshalb die höfliche Bitte, mir je ein Exemplar ihres einschlägigen Verlanges rechtzeitig à cond. zukommen zu lassen.

Hochachtungszoll

Köln a/Rh., Anfang Juni 1888.

A. J. Tonger's Buchh. u. Lehrmittelanstalt.

Leipzig, Datum des Poststempels.

[29750]

P. P.

Unter Hinweis auf die Bestimmung, welche das in Gemeinschaft mit den früheren Inhabern der Firma T. O. Weigel von mir erlassene Cirkular vom 1. April d. J. enthält, ersuche ich Sie hierdurch, die Regelung Ihres Kontos 1887 unverzüglich bewirken zu wollen.

Hinsichtlich der gestrichenen Disponenten sei noch besonders erwähnt, daß ich selbige keinesfalls nach dem 15. Juni d. J. mehr annehmen kann; ich werde mich vorkommenden Falles auf diese Mitteilung berufen.

Hochachtungsvoll

T. O. Weigel Nachfolger
Chr. Herm. Tauchnitz.

[29751]

Ein junger gewandter Redakteur, (Buchhändler) mit Gymnasialbildung und aus guter Familie sucht sofort Stellung an einer politischen oder belletristischen Zeitung. Derselbe verfügt über tüchtige wissenschaftl. Kenntnisse u. ist speziell tüchtiger Feuilletonist. Gef. Offerten sub # 20622. an die Exped. d. Bl.